

Rundbrief Winter 2024/2025

Ausgabe: 2/2024



Inhalt

vlf – aus dem Verbandsleben

Einladungen zur Mitgliederversammlung	4
Anmerkungen zu den Mitgliederversammlungen	6
Satzungsentwurf	7
Bericht Frauenlehrfahrt 2024	18
vlf-Veranstaltungen Winter 2024/25	
LEBEN.FRAUEN.LAND. Herausforderungen und Möglichkeiten	19
Die Grüne Couch	19
Der Donnerstag-Nachmittag	20

Personalien am AELF Ansbach

21

Aktuelles aus der Landwirtschaft

Geplante Erleichterungen der Gemeinsamen Agrarpolitik ab dem Jahr 2025	22
Direktsaat von Zwischenfrüchten spart Bodenwasser	23
Sperrfristverschiebung	25
Gülle-App	25
Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen ...	26
Seminar „Initiative Tierwohl (Schwein) ab 2025“ der QS-Akademie	27
Bildungsprogramm Landwirt	27

Hauswirtschaft – Land und Leben

Fachschulen für Ernährung und Haushaltsführung	28
Angebote zur Stärkung der Alltagskompetenzen an Schulen	31
Bildungsangebote für Erwerbskombinationen	31
Referentin und Referent für Hauswirtschaft und Ernährung	31
Babys und Kleinkinder gesund ernährt von Anfang an	31
Köstlich und kostbar – Lebensmittelverschwendung vermeiden!	32

Veranstaltungskalender	32
------------------------------	----

Newsletter des AELF Ansbach

Wer den Newsletter noch nicht erhält, kann ihn jederzeit auf der Homepage des AELF Ansbach bestellen: <https://www.aelf-an.bayern.de/>

Änderung der Adresse oder der Bankverbindung bitte mitteilen!

Derzeit fusionieren wieder Banken in unserer Region. Dadurch kommt es zu einer Änderung der IBAN. Bitte denken Sie daran, dies uns mitzuteilen.

Liebe Mitglieder und Freunde der vlf's Ansbach, Rothenburg und Dinkelsbühl,

Nachdem wir in den letzten Rundbriefen und Mitgliederversammlungen bereits informiert haben, wird es nun konkret. Die Verbände für landwirtschaftliche Fachbildung Ansbach, Dinkelsbühl und Rothenburg sollen nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes verschmolzen werden.

Für die Verschmelzung ist die Zustimmung in drei Mitgliederversammlungen erforderlich.

Aus praktischen Erwägungen finden sie alle am 25.01.2025 in Rothenburg statt.

Aus rechtlichen Gründen müssen die Mitgliederversammlungen bzw. Abstimmungen der drei Verbände getrennt erfolgen. Deshalb finden Sie im Rundbrief 3 Einladungen zur Mitgliederversammlung für den gleichen Tag, zur gleichen Zeit und am gleichen Ort. Der vlf Dinkelsbühl hält traditionell seine Jahreshauptversammlung im November 2024 ab und führt zusätzlich am 25.01.2025 eine Mitgliederversammlung mit dem Schwerpunkt Verschmelzung in Rothenburg durch.

Der vlf Ansbach und der vlf Rothenburg laden nur in das Wildbad Rothenburg ein.

Dieser Zusammenschluss wurde ausgiebig in den Gremien diskutiert. Wir halten ihn für zeitgemäß und erhoffen uns Effizienzgewinne. Wir haben die Hintergründe und Beweggründe in einem Verschmelzungsbericht niedergeschrieben und werden sie am 25.01.2025 erläutern.

Die Regionalität im Großlandkreis Ansbach soll in Unterausschüssen im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt und gewahrt werden. Sie werden in einer Übergangszeit aus den alten Hauptausschüssen bestehen. Eine Neuwahl ist erst nach Vollzug der Verschmelzung im Vereinsregister möglich und soll zeitnah organisiert werden.

Wir bitten Sie den gemeinsamen Weg mitzutragen und der Verschmelzung der Verbände zuzustimmen.

Das Thema Verschmelzung der Verbände und die geplante Satzungsänderung nimmt aus rechtlichen Erwägungen in diesem Rundbrief relativ viel Raum ein. Wir bitten um Verständnis. Der Rundbrief ist deshalb etwas umfangreicher als üblich.

Ihr/e

Ernst Schmidt und Karin Stürzenhofecker, vlf Ansbach

Ruth Maurer und Stefan Biermeyer, vlf Dinkelsbühl

Helmut Siller und Erna Korn, vlf Rothenburg

vlf – aus dem Verbandsleben

Einladungen zur Mitgliederversammlung

Verband für haus- und landwirtschaftliche Fachbildung Dinkelsbühl e. V.

Hiermit laden wir zur **Jahreshauptversammlung des vlf Dinkelsbühl e. V.** ein. Sie findet statt **am 08.11.2024 um 19.30 Uhr** im Gasthaus Rössle in Sinbronn bei Dinkelsbühl.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht Vorstand vlf Dinkelsbühl e.V.
2. Geschäftsbericht vlf Dinkelsbühl e.V.
3. Kassenbericht vlf Dinkelsbühl e. V.
4. Bericht Kassenprüfer mit Entlastung aller Vorstände vlf Dinkelsbühl e. V.
5. Bericht zu den Hintergründen der geplanten Verschmelzung der 3 vlf´s im Landkreis
6. Vortrag vom M. Weberndörfer: Landwirtschaft in Neuseeland - Eindrücke aus einem Auslandspraktikum
7. Grußworte
8. Wünsche und Anträge
gez. Ruth Maurer (Vorsitzende)

Verband für landwirtschaftliche Fachbildung Rothenburg o.d.T. e. V.

Hiermit laden wir zur **Mitgliederversammlung des vlf Rothenburg o.d.T. e. V.** ein. Sie findet statt **am Samstag, den 25.01.2025 um 13.00 Uhr** im Wildbad, Taubertalweg 42 in 91541 Rothenburg.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht Vorstand vlf Rothenburg o.d.T. e. V.
2. Geschäftsbericht vlf Rothenburg o.d.T. e. V.
3. Kassenbericht vlf Rothenburg o.d.T. e. V.

4. Bericht Kassenprüfer mit Entlastung aller Vorstände vlf Rothenburg o.d.T. e. V.

5. Vorstellung der Hintergründe der Verschmelzung des Verbandes für landwirtschaftliche Fachbildung Ansbach e. V. und des Verbandes für haus- und landwirtschaftliche Fachbildung Dinkelsbühl e. V. auf den Verband für landwirtschaftliche Fachbildung Rothenburg ob der Tauber e.V. nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (§§ 2 ff. UmwG i. V. m. §§ 99 ff UmwG) samt Erstattung Verschmelzungsbericht, Erläuterung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrages und Aussprache

6. Abstimmung des vlf Rothenburg o.d.T. e. V.:

Zustimmungsbeschluss des Verbandes für landwirtschaftliche Fachbildung Rothenburg o.d.T. e. V. zur Verschmelzung des Verbandes für landwirtschaftliche Fachbildung Ansbach e. V. und des Verbandes für haus- und landwirtschaftliche Fachbildung Dinkelsbühl e. V. auf den Verband für landwirtschaftliche Fachbildung Rothenburg o.d.T. e. V. nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes.

7. Vorstellung der Hintergründe der geplanten Satzungsänderung des vlf Rothenburg o.d.T. e. V.

8. Abstimmung des Verbandes für landwirtschaftliche Fachbildung Rothenburg o.d.T. e.V.:

Satzungsänderung des Verbandes für landwirtschaftliche Fachbildung

Rothenburg o.d.T. e. V. anlässlich der Verschmelzung, insbesondere Namensänderung mit Wirkung auf das Eintreten der Wirksamkeit der Verschmelzung

9. Grußworte

10. Wünsche und Anträge

gez. *Helmut Siller (Vorsitzender)*

Verband für landwirtschaftliche Fachbildung Ansbach e. V.

Hiermit laden wir zur **Mitgliederversammlung des vlf Ansbach e. V.** ein.

Sie findet statt **am Samstag, den 25.01.2025 um 13.00 Uhr** im Wildbad, Taubertalweg 42 in 91541 Rothenburg.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht Vorstand vlf Ansbach e. V.
2. Geschäftsbericht vlf Ansbach e. V.
3. Kassenbericht vlf Ansbach e. V.
4. Bericht Kassenprüfer mit Entlastung aller Vorstände vlf Ansbach e. V.
5. Vorstellung der Hintergründe der Verschmelzung des Verbandes für landwirtschaftliche Fachbildung Ansbach e. V. und des Verbandes für haus- und landwirtschaftliche Fachbildung Dinkelsbühl e. V. auf den Verband für landwirtschaftliche Fachbildung Rothenburg ob der Tauber o.d.T. e. V. nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (§§ 2 ff. UmwG i. V. m. §§ 99 ff UmwG) samt Erstattung Verschmelzungsbericht, Erläuterung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrages und Aussprache
6. Abstimmung des vlf Ansbach e.V.:
Zustimmungsbeschluss des Verbandes für landwirtschaftliche Fachbildung Ansbach e. V. zur Verschmelzung des Verbandes für landwirtschaftliche Fachbildung Ansbach e. V.

und des Verbandes für haus- und landwirtschaftliche Fachbildung Dinkelsbühl e. V. auf den Verband für landwirtschaftliche Fachbildung Rothenburg o. d. T. e.V. nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes.

7. Grußworte

8. Wünsche und Anträge

gez. *Ernst Schmidt (Vorsitzender)*

Verband für haus- und landwirtschaftliche Fachbildung Dinkelsbühl e. V.

Hiermit laden wir zur **Mitgliederversammlung des vlf Dinkelsbühl** ein.

Sie findet statt **am Samstag, den 25.01.2025 um 13.00 Uhr** im Wildbad, Taubertalweg 42 in 91541 Rothenburg.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht Vorstand vlf Dinkelsbühl e. V.
2. Geschäftsbericht vlf Dinkelsbühl e. V.
3. Kassenbericht vlf Dinkelsbühl e. V.
4. Bericht Kassenprüfer mit Entlastung aller Vorstände vlf Dinkelsbühl e. V.
5. Vorstellung der Hintergründe der Verschmelzung des Verbandes für landwirtschaftliche Fachbildung Ansbach e. V. und des Verbandes für haus- und landwirtschaftliche Fachbildung Dinkelsbühl e. V. auf den Verband für landwirtschaftliche Fachbildung Rothenburg ob der Tauber o. d. T. e.V. nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (§§ 2 ff. UmwG i. V. m. §§ 99 ff UmwG) samt Erstattung Verschmelzungsbericht, Erläuterung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrages und Aussprache
6. Abstimmung des vlf Dinkelsbühl e.V.:
Zustimmungsbeschluss des Verbandes für haus- und landwirtschaftliche

Fachbildung Dinkelsbühl e. V. zur Verschmelzung des Verbandes für landwirtschaftliche Fachbildung Ansbach e. V. und des Verbandes für haus- und landwirtschaftliche Fachbildung Dinkelsbühl e. V. auf den Verband für landwirtschaftliche Fachbildung Rothenburg o. d. T. e.V. nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes.

7. Grußworte

8. Wünsche und Anträge

gez. *Ruth Maurer (Vorsitzende)*

Anmerkungen zu den Mitgliederversammlungen

Wie sie aus den Tagesordnungspunkten ersehen können, gehört diesmal ein besonderes Vorhaben zum Programm der Mitgliederversammlungen.

Die Verbände für landwirtschaftlichen Fachbildung Ansbach, Dinkelsbühl und Rothenburg sollen nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes verschmolzen werden.

Für die Verschmelzung ist die Zustimmung in drei Mitgliederversammlungen erforderlich.

Aus praktischen Erwägungen finden sie am gleichen Tag in Rothenburg statt.

Aus rechtlichen Gründen müssen die Mitgliederversammlungen bzw. Abstimmungen der drei Verbände getrennt erfolgen.

Daher werden wir bereits am Eingang zur Anmeldung und zur Ausgabe der Wahlunterlagen Ansbacher, Dinkelsbühler und Rothenburger Mitglieder getrennt erfassen und auch im Wildbad getrennt platzieren. Doppelmitglieder müssen wir auch getrennt erfassen, da diese für jeden Verband für landwirtschaftliche Fachbildung abstimmen dürfen.

Nur vlf-Mitglieder sind abstimmungsbe-rechtigt. In den Satzungsbestimmungen der drei Vereine ist eine Übertragung des Stimmrechts durch Vollmacht nicht vorge-sehen! Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden!

Der Entwurf des Verschmelzungsvertra-ges wurde durch Herrn Notar Holger Freitag, Rothenburg, erstellt. Im Falle der Erteilung der Zustimmung durch die drei Mitgliederversammlungen wird dieser Vertrag durch die Vorstände der drei Ver-eine in vertretungsberechtigter Anzahl zeitnah in notarieller Form abgeschlossen und zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden. Erst mit Vollzug im Vereinsregister der drei Vereine wird die Verschmelzung wirksam.

Nach den Vorschriften des Umwand-lungsgesetzes ist die Auslegung folgender Unterlagen ab Einberufung der Mitglie-derversammlungen bis zur Abhaltung der Versammlungen vorgeschrieben:

- Entwurf des Verschmelzungsvertrages
- Verschmelzungsbericht
- Rechnungsunterlagen der drei beteilig-ten Vereine der letzten drei Geschäfts-jahre (2021–2023 bzw. 2024)
- Entwurf der Satzungsänderung des vlf Rothenburg o.d.T. e. V. (Gegenüberstel-lung der aktuellen Satzung mit der ge-planten geänderten Fassung der Sat-zung im Änderungsmodus)

Diese Unterlagen können ab sofort bis zur Mitgliederversammlung durch Mit-glieder des Verbandes für haus- und land-wirtschaftliche Fachbildung Dinkelsbühl e. V. an der Geschäftsstelle Luitpoldstraße 5, 91550 Dinkelsbühl zu folgenden Zeiten eingesehen werden: Montag bis Freitag von 08:00–12:00 Uhr

Für die Mitglieder des Verbandes für landwirtschaftliche Fachbildung Ansbach e. V. und des Verbandes für haus- und landwirtschaftliche Fachbildung Rothenburg o.d.T. e. V. können die Unterlagen an der Geschäftsstelle Mariusstraße 26, 91522 Ansbach zu folgenden Zeiten eingesehen werden: Montag bis Freitag von 8–12 Uhr. Für Rückfragen zu den geplanten Maßnahmen, Änderungen und Abstimmungen stehen die Vorstände der drei Vereine und der Geschäftsführer gerne zur Verfügung.

Alle genannten Unterlagen werden auch während der Mitgliederversammlung im Wildbad in Rothenburg zum Zweck der Einsichtnahme ausliegen.

Auf Wunsch eines Mitgliedes stellen wir gerne eine Kopie der ausgelegten Unterlagen (ganz oder teilweise je nach Wunsch

des Mitgliedes) kostenlos zur Verfügung. Aus wirtschaftlichen Gründen wäre aber die Einsichtnahme durch die Mitglieder an der jeweiligen Geschäftsstelle wünschenswert. Dies ist aber nur ein unverbindlicher Wunsch. Das Recht auf Erteilung von kostenlosen Kopien besteht uneingeschränkt.

Wie sich aus dem Tagesordnungspunkt 7 und 8 der Rothenburger Mitgliederversammlung ergibt, soll eine Satzungsänderung des Verbandes für landwirtschaftliche Fachbildung Rothenburg e.V. anlässlich der Verschmelzung erfolgen.

Maßgeblicher Inhalt der Satzungsänderung ist die Namensänderung von Verband für landwirtschaftliche Fachbildung Rothenburg o.d.T. e.V. in Verband für haus- und landwirtschaftliche Fachbildung im Landkreis Ansbach e.V..

Alle geplanten Änderungen können Sie der nachstehenden Tabelle entnehmen:

Aktuelle Satzung

Überschrift

Satzung des Verbandes für landwirtschaftliche Fachbildung
vlf Kreisverband Rothenburg o.d.T. e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen:
„Verband für landwirtschaftliche Fachbildung Rothenburg o.d.T.“
Der Untertitel lautet: „Organisation für Aus-, Fort- und Weiterbildung im Agrarbereich“.
2. Die Abkürzung des Verbandsnamens heißt „vlf“.
3. Der Kreisverband ist ein Mitgliedsverband im Landesverband, der als Verein im Vereinsregister (Reg.-Nr. 4599) eingetragen ist. Der Kreisverband hat seinen Sitz in Ansbach und ist im Vereinsregister (Reg.-Nr. VR 20004) eingetragen.

Neugefasster Satzungsentwurf

Überschrift

Satzung des Verbandes für haus- und landwirtschaftliche Fachbildung (vlf) im Landkreis Ansbach e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen:
„Verband für haus- und landwirtschaftliche Fachbildung im Landkreis Ansbach e. V.“
Der Untertitel lautet: „Organisation für Aus-, Fort- und Weiterbildung im Agrarbereich“.
2. Die Abkürzung des Verbandsnamens heißt „vlf im Landkreis Ansbach“.
3. Der Kreisverband ist ein Mitgliedsverband im Landesverband, der als Verein im Vereinsregister (Reg.-Nr. 4599) eingetragen ist. Der Kreisverband hat seinen Sitz in Ansbach und ist im Vereinsregister (Reg.-Nr. VR 20004) eingetragen.

4. Die Tätigkeit des Kreisverbandes Rothenburg o.d.T. erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Ansbach und auf das Dienst-/Schulgebiet des zuständigen Amtes.

4. Die Tätigkeit des Kreisverbandes **Ansbach** erstreckt sich auf das Gebiet **der Stadt und** des Landkreises Ansbach und auf das Dienst-/Schulgebiet des zuständigen Amtes.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der vlf-Kreisverband Rothenburg o.d.T. e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Neben dem Zweck (nach § 2.1 und § 2.2) hat der vlf Rothenburg u. a. die folgenden Aufgaben durchzuführen:
 - a) die fachliche und allgemeine Fort- und Weiterbildung (Erwachsenenbildung) zu organisieren und durchzuführen
 - b) die Bildung und Ausbildung aller im Bereich der Agrarwirtschaft Tätigen zu fördern und hierbei mitzuwirken
 - c) die staatlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung in der Haus- und Landwirtschaft zu unterstützen
 - d) mit anderen Organisationen der Erwachsenenbildung zusammenzuarbeiten und diese bei Bedarf zu fördern
 - e) die berufsständische Arbeit durch Information anzuregen und mit der Berufsvertretung, dem Bayerischen Bauernverband und weiteren Organisationen im Agrarbereich zusammenzuarbeiten
 - f) Kultur und Brauchtum im ländlichen Raum zu pflegen.
Dies erfolgt vorwiegend im Rahmen von Praxisveranstaltungen, Fachvorträgen sowie Lehrfahrten.
4. Der vlf kann sich zur Aufgabenerfüllung an Kooperationen o. Ä. beteiligen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der **Verband** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig **und politisch unabhängig**. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Neben dem Zweck (nach § 2.1 und § 2.2) hat der **vlf im Landkreis Ansbach** u. a. die folgenden Aufgaben durchzuführen:
 - a) die fachliche und allgemeine Fort- und Weiterbildung (Erwachsenenbildung) zu organisieren und durchzuführen
 - b) die Bildung und Ausbildung aller im Bereich der Agrarwirtschaft Tätigen zu fördern und hierbei mitzuwirken
 - c) die staatlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung in der Haus- und Landwirtschaft zu unterstützen **und beim Wissenstransfer mitzuwirken**
 - d) mit anderen Organisationen der Erwachsenenbildung zusammenzuarbeiten und diese bei Bedarf zu fördern
 - e) die berufsständische Arbeit **zu unterstützen** und mit der Berufsvertretung, dem Bayerischen Bauernverband und weiteren Organisationen im Agrarbereich zusammenzuarbeiten
 - f) Kultur und Brauchtum im ländlichen Raum zu pflegen.
 - g) **die Agrarkommunikation nach innen und außen zu fördern, sich in den Dialog mit der Gesellschaft einzubringen und das Ehrenamt zu unterstützen**

~~Dies erfolgt vorwiegend im Rahmen von Praxisveranstaltungen, Fachvorträgen sowie Lehrfahrten:~~

4. Der *vlf* kann sich zur Aufgabenerfüllung an Kooperationen o. Ä. beteiligen.

§ 3 Organisation des Verbandes

1. Der *vlf* Kreisverband Rothenburg o.d.T. ist Mitglied im *vlf* Bezirksverband Mittelfranken und im „Verband für landwirtschaftliche Fachbildung in Bayern e. V.“ (= *vlf* Bayern e.V.)
2. Die Mitglieder können gleichzeitig auch Mitglieder im Meisterverband (VLM) Mittelfranken sein

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Personen werden, die
 - a) eine landwirtschaftliche/hauswirtschaftliche Fachschule besucht haben
 - b) über eine andere agrar- bzw. hauswirtschaftliche Ausbildung verfügen
 - c) an anderen agrar- bzw. hauswirtschaftlichen Lehrgängen teilgenommen haben oder
 - d) auf Beschluss des jeweiligen Hauptausschusses aufgenommen werden.
2. Kooperative Mitglieder können agrarische Vereinigungen aus Bayern werden.
3. Natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, welche die Bestrebungen des Verbandes unterstützen, können fördernde Mitglieder werden.

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Der Antragsteller soll im Einzugsgebiet des Kreisverbandes (Lkr. Ansbach) beheimatet sein. Die Aufnahme von Antragstellern aus anderen Landkreisen ist möglich. Über die Aufnahme entscheiden die Geschäftsstelle und der Vorstand des Verbandes.

Der *vlf* Kreisverband Rothenburg o.d.T. kann auf Beschluss des Hauptausschusses Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss

§ 3 Organisation des Verbandes

1. Der *vlf* Kreisverband **Ansbach** ist Mitglied im *vlf* Bezirksverband Mittelfranken und im „Verband für landwirtschaftliche Fachbildung in Bayern e. V.“ (= *vlf* Bayern e.V.)
2. Die Mitglieder können gleichzeitig auch Mitglieder im Meisterverband (VLM) Mittelfranken sein.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Personen werden, die
 - a) eine landwirtschaftliche/hauswirtschaftliche Fachschule besucht haben
 - b) über eine andere agrar- bzw. hauswirtschaftliche Ausbildung verfügen
 - c) an anderen agrar- bzw. hauswirtschaftlichen Lehrgängen teilgenommen haben oder
 - d) auf Beschluss des jeweiligen Hauptausschusses aufgenommen werden.
2. Kooperative Mitglieder können agrarische Vereinigungen aus Bayern werden.
3. Natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, welche die Bestrebungen des Verbandes unterstützen, können fördernde Mitglieder werden.

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Der Antragsteller soll im Einzugsgebiet des Kreisverbandes (**Lkr. Ansbach**) beheimatet sein. Die Aufnahme von Antragstellern aus anderen Landkreisen ist möglich. Über die Aufnahme entscheiden die Geschäftsstelle und der Vorstand des Verbandes.

Der *vlf* Kreisverband **Ansbach** kann auf Beschluss des Hauptausschusses Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss

2. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden.
 3. Der Ausschluss aus dem Verband ist dann zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Satzung und die Interessen des Verbandes grob verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Hauptausschuss des Verbandes. Gegen den Ausschluss ist Berufung zum übergeordneten Verband möglich.
 4. Endet die Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres, ist der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten.
 5. Auf Beschluss der Vorstandschaft kann ein Einzelmitglied aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein Beitragsrückstand besteht.
-

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
 2. der erweiterte Vorstand
 3. der Hauptausschuss
-

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der / dem einzelvertretungsberechtigtem 1. Vorsitzenden
 - b) der / dem einzelvertretungsberechtigtem 2. Vorsitzenden
 - c) und der / dem einzelvertretungsberechtigtem 3. Vorsitzenden.

Eine Person der Vorsitzenden soll gleichzeitig Vertreterin der weiblichen Mitglieder sein.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- d) den 3 Vorsitzenden
 - e) Geschäftsführer/in,
 - f) Kassier/in
 - g) Bei Bedarf kann der Vorstand Beisitzer und/oder eine/n Schriftführer/in bestimmen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außegerichtlich im Sinne des § 26 BGB entweder durch die / den 1. Vorsitzende/n oder durch die / den 2. oder 3. Vorsitzende/n jeweils einzeln vertreten.
 3. Der / dem Vorsitzenden obliegt insbesondere die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Vorstandschaft, des Hauptausschusses und der Hauptversammlung.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
 2. der erweiterte Vorstand
 3. der Hauptausschuss
-

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der / dem einzelvertretungsberechtigtem 1. Vorsitzenden
 - b) der / dem einzelvertretungsberechtigtem 2. Vorsitzenden
 - c) und der / dem einzelvertretungsberechtigtem 3. Vorsitzenden.

Eine Person der Vorsitzenden soll gleichzeitig Vertreterin der weiblichen Mitglieder sein.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- d) den 3 Vorsitzenden
 - e) Geschäftsführer/in,
 - f) Kassier/in
 - g) Bei Bedarf kann der Vorstand Beisitzer und/oder eine/n Schriftführer/in bestimmen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außegerichtlich im Sinne des § 26 BGB entweder durch die / den 1. Vorsitzende/n oder durch die / den 2. oder 3. Vorsitzende/n jeweils einzeln vertreten.
 3. Der / dem Vorsitzenden obliegt insbesondere die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Vorstandschaft, des Hauptausschusses und der Hauptversammlung.

4. Dem Vorstand obliegt
 - a) die Beratung wichtiger Fragen und Maßnahmen des Verbandes
 - b) die Vorbereitung der Hauptausschusssitzungen, der Hauptversammlung und anderer Veranstaltungen
 - c) die Beschlussfassung für die Einberufung der Sitzung des Hauptausschusses
 - d) die Ausführung der Beschlüsse des Hauptausschusses und der Hauptversammlung
 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der / dem 1. Vorsitzenden oder der / dem 2. Vorsitzenden oder der / dem 3. Vorsitzenden einberufen werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r anwesend sind.
Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung.
 6. Der / die Geschäftsführer/in soll eine Fachkraft des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sein. Ihm / ihr obliegt die fachliche Betreuung und Förderung des Verbandes.
 7. Die Geschäftsstelle befindet sich in der Regel am Dienort des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin.
4. Dem Vorstand obliegt
 - a) die Beratung wichtiger Fragen und Maßnahmen des Verbandes
 - b) die Vorbereitung der Hauptausschusssitzungen, der Hauptversammlung und anderer Veranstaltungen
 - c) die Beschlussfassung für die Einberufung der Sitzung des Hauptausschusses
 - d) die Ausführung der Beschlüsse des Hauptausschusses und der Hauptversammlung
 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der / dem 1. Vorsitzenden oder der / dem 2. Vorsitzenden oder der / dem 3. Vorsitzenden einberufen werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r anwesend sind.
Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung.
 6. Der / die Geschäftsführer/in soll eine Fachkraft des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sein. Ihm / ihr obliegt die fachliche Betreuung und Förderung des Verbandes.
 7. Die Geschäftsstelle befindet sich in der Regel am Dienort des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin.

§ 8 Der Hauptausschuss

Der Hauptausschuss des vlf Rothenburg o.d.T. setzt sich zusammen aus

1. dem Vorstand
2. nach Möglichkeit aus je einer Person je 100 Mitglieder des Verbandes. Die weiblichen Mitglieder sollen angemessen berücksichtigt sein. Das Gremium soll auf höchstens 20 Personen beschränkt werden und mindestens 6 Personen haben.

Als beratende Mitglieder können zu den Hauptausschusssitzungen durch den/die Vorsitzende eingeladen werden

1. der / die Leiter/in bzw. Bereichsleiter/in Landwirtschaft des fachlich und räumlich zuständigen Amtes sowie nach Bedarf die zuständigen Abteilungsleiter

§ 8 Der Hauptausschuss

Der Hauptausschuss des vlf im Landkreis Ansbach setzt sich zusammen aus

1. dem Vorstand
2. nach Möglichkeit aus je einer Person je 100 Mitglieder des Verbandes. Die weiblichen Mitglieder sollen angemessen berücksichtigt sein. Das Gremium soll auf höchstens 30 Personen beschränkt werden und mindestens 6 Personen haben.

Als beratende Mitglieder können zu den Hauptausschusssitzungen durch den/die Vorsitzende eingeladen werden

1. der / die Leiter/in bzw. Bereichsleiter/in Landwirtschaft des fachlich und räumlich zuständigen Amtes sowie nach Bedarf die zuständigen Abteilungsleiter

2. der / die Schulleiter bzw. Schulleiterin der im Verbandsbezirk befindlichen agrarwirtschaftlichen Fachschulen
3. aus dem Kreisobmann / Vorsitzenden des Kreisberatungsausschusses und der Kreisbäuerin des Bayerischen Bauernverbandes
4. ein Vertreter des Meisterverbandes
5. bei Bedarf kann der / die Vorsitzende weitere Personen einladen.

Dem Hauptausschuss obliegt insbesondere

1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
2. die Beratung und Beschlussfassung von grundsätzlichen Maßnahmen und Veranstaltungen
3. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
4. die Beratung und Verabschiedung gestellter Anträge
5. die Festlegung des jeweiligen Haushaltsplanes
6. die Überprüfung des Rechnungsabschlusses

Die Mitglieder des Vorstands haften unabhängig davon, ob oder in welcher Höhe sie eine Vergütung erhalten, dem Verband für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Verbands. Ist streitig, ob ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, trägt der Verband oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

2. der / die Schulleiter bzw. Schulleiterin der im Verbandsbezirk befindlichen agrarwirtschaftlichen Fachschulen
3. aus dem Kreisobmann / Vorsitzenden des Kreisberatungsausschusses und der Kreisbäuerin des Bayerischen Bauernverbandes
4. ein Vertreter des Meisterverbandes
5. bei Bedarf kann der / die Vorsitzende weitere Personen einladen.

Dem Hauptausschuss obliegt insbesondere

1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
2. die Beratung und Beschlussfassung von grundsätzlichen Maßnahmen und Veranstaltungen
3. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
4. die Beratung und Verabschiedung gestellter Anträge
5. die Festlegung des jeweiligen Haushaltsplanes
6. die Überprüfung des Rechnungsabschlusses

7. Der Hauptausschuss kann im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung für den Verband beschließen.

8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Bedarf kann dies auch online oder per E-Mail erfolgen.

Die Mitglieder des Vorstands haften unabhängig davon, ob oder in welcher Höhe sie eine Vergütung erhalten, dem Verband für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Verbands. Ist streitig, ob ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, trägt der Verband oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

§ 9 Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

Der Mitgliederversammlung des vlf Rothenburg o.d.T. obliegt die

1. Wahl des Vorstandes und des Hauptausschusses
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und Entlastung des Vorstandes

§ 9 Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

Der Mitgliederversammlung des vlf im Landkreis Ansbach obliegt die

1. Wahl des Vorstandes und des Hauptausschusses
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und Entlastung des Vorstandes

3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
4. Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
4. Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 10 Sonstige Organisationsformen

Der Hauptausschuss kann die Gründung von Arbeitskreisen oder Arbeitsgruppen beschließen, wenn es zur Lösung bestimmter Aufgaben und Probleme notwendig ist. Leitung und Zusammensetzung dieser Arbeitskreise/-gruppen bestimmt der jeweilige Hauptausschuss.

§ 10 Sonstige Organisationsformen

Der Hauptausschuss kann die Gründung von Arbeitskreisen oder Arbeitsgruppen beschließen, wenn es zur Lösung bestimmter Aufgaben und Probleme notwendig ist. Leitung und Zusammensetzung dieser Arbeitskreise/-gruppen bestimmt der jeweilige Hauptausschuss.

§ 11 Verbandsmitteilungen

1. Die Mitglieder sind über die laufenden Aktionen des Verbandes zu unterrichten. Zu diesem Zweck wird in regelmäßigen Zeitabständen bzw. bei Bedarf ein Rundbrief oder Rundschreiben an die Mitglieder versandt. Ein Abdruck wird dem Bezirks- und Landesverband zugeleitet.
2. Für den Inhalt ist der/die Geschäftsführer/in verantwortlich.
Der Rundbrief / die Rundschreiben können auch elektronisch (Homepage oder andere Medien) veröffentlicht werden.

§ 11 Verbandsmitteilungen

1. Die Mitglieder sind über die laufenden Aktionen des Verbandes zu unterrichten. Zu diesem Zweck wird in regelmäßigen Zeitabständen bzw. bei Bedarf ein Rundbrief oder Rundschreiben an die Mitglieder versandt. Ein Abdruck wird dem Bezirks- und Landesverband zugeleitet.
2. Für den Inhalt ist der/die Geschäftsführer/in verantwortlich.
Der Rundbrief / die Rundschreiben können auch elektronisch (Homepage oder andere Medien) veröffentlicht werden.

§ 12 Verfahrensordnung

1. Vorstand, Hauptausschuss und Hauptversammlung sind vom Vorsitzenden schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einzuberufen. Vorstandssitzungen können auch fernmündlich oder mit elektronischen Medien einberufen werden.
2. Der Vorstand, der Hauptausschuss und die Mitgliederversammlung des Verbandes sind mindestens einmal jährlich einzuladen.
3. Die Organe des Verbandes müssen einberufen werden, wenn dies 1/3 der Mitglieder dieses Organs unter Angabe der Gründe wünschen.
4. Der Kreisverband legt jährlich spätestens zum 1. März dem Bezirksverband den Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor.

§ 12 Verfahrensordnung

1. Vorstand, Hauptausschuss und Hauptversammlung sind vom Vorsitzenden schriftlich **oder digital**, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einzuberufen. **Vorstandssitzungen können auch fernmündlich oder mit elektronischen Medien einberufen werden.**
2. Die Durchführung der Sitzungen kann in Präsenz und/oder digital (z. B. Video- und Telefonkonferenz) erfolgen.
3. Der Vorstand, der Hauptausschuss und die Mitgliederversammlung des Verbandes sind mindestens einmal jährlich einzuladen.
4. Die Organe des Verbandes müssen einberufen werden, wenn dies 1/3 der Mitglieder dieses Organs unter Angabe der Gründe wünschen.
5. Der Kreisverband legt jährlich spätestens zum 1. März dem Bezirksverband den Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor.

6. Zur Wahrung der regionalen Besonderheiten im Landkreis Ansbach kann der Verband mit Unterausschüssen arbeiten. Deren Arbeit wird in einer eigenen Geschäftsordnung durch den Hauptausschuss festgelegt.

§ 13 Wahlordnung

1. Die Wahlperiode des Vorstandes und des Hauptausschusses beträgt fünf Jahre.
2. Bei jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestimmen.
3. Alle Wahlen zum Vorstand und Hauptausschuss sind grundsätzlich in schriftlicher Abstimmung durchzuführen. Auf Antrag und einstimmigen Beschluss der Anwesenden kann auch per Akklamation gewählt werden. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ist ein zweiter Wahlgang (Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen im ersten Wahlgang) erforderlich, so entscheidet in diesem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Die Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode.
5. Über die Wahl ist durch den Geschäftsführer oder Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die durch die Wahlausschussmitglieder gegenzuzeichnen ist.
6. Ein Abdruck der Wahlniederschrift ist zu den Akten zu nehmen bzw. wird dem Bezirksverband zugeleitet.

§ 13 Wahlordnung

1. Die Wahlperiode des Vorstandes und des Hauptausschusses beträgt fünf Jahre.
2. Bei jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestimmen.
3. Alle Wahlen zum Vorstand und Hauptausschuss sind grundsätzlich in schriftlicher Abstimmung durchzuführen. Auf Antrag und einstimmigen Beschluss der Anwesenden kann auch per Akklamation gewählt werden. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ist ein zweiter Wahlgang (Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen im ersten Wahlgang) erforderlich, so entscheidet in diesem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Die Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode.
5. Über die Wahl ist durch den Geschäftsführer oder Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die durch die Wahlausschussmitglieder gegenzuzeichnen ist.
6. Ein Abdruck der Wahlniederschrift ist zu den Akten zu nehmen bzw. wird dem Bezirksverband zugeleitet.

§ 14 Beiträge

Die Mitglieder des Verbandes haben den von der jeweiligen Hauptversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten.

§ 14 Beiträge

Die Mitglieder des Verbandes haben den festgesetzten Beitrag zu entrichten. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15 Aufwandsentschädigung

1. Die Tätigkeit im Verband ist ehrenamtlich.
2. Aufwandsentschädigungen und Reisekosten werden von den Verbänden durch den jeweiligen Hauptausschuss geregelt.

§ 15 Aufwandsentschädigung

1. Die Tätigkeit im Verband ist ehrenamtlich.
2. Aufwandsentschädigungen und Reisekosten werden von den Verbänden durch den jeweiligen Hauptausschuss geregelt.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Rechnungslegung

Der Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens 3 Monate nach Beginn desselben aufzustellen. Die gesamte Rechnungsführung ist spätestens 3 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres der Prüfung durch zwei Rechnungsprüfer, die die Mitgliederversammlung wählt, zu unterziehen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Über die Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 18 Beschlüsse

1. Über Beschlüsse sind durch den Geschäftsführer oder Schriftführer Niederschriften anzufertigen, die durch den 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen sind.
 2. Die Protokolle müssen enthalten
 - a) Ort und Datum der Beschlussfassung
 - b) Zahl der erschienenen Mitglieder
 - c) Festlegung der satzungsgemäßen Berufung
 - d) Tagesordnung der Versammlung
 - e) Mehrheitsverhältnisse bei der Abstimmung.
-

§ 19 Ehrungen

An Personen, die sich um den Verband im Sinne des Verbandszweckes verdient gemacht haben, kann der Landesverband auf Vorschlag des Kreis- bzw. Bezirksverbandes Ehrenzeichen und Ehrenmitgliedschaften verleihen. Ein ehemaliger Vorsitzender kann zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Unbenommen davon kann der Kreisverband auch eigene Ehrungen vornehmen.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Rechnungslegung

Der Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens 3 Monate nach Beginn desselben aufzustellen. Die gesamte Rechnungsführung ist spätestens 3 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres der Prüfung durch zwei Rechnungsprüfer, die die Mitgliederversammlung wählt, zu unterziehen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Über die Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 18 Beschlüsse

1. Über Beschlüsse sind durch den Geschäftsführer oder Schriftführer Niederschriften anzufertigen, die durch den 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen sind.
 2. Die Protokolle müssen enthalten
 - a) Ort und Datum der Beschlussfassung
 - b) Zahl der erschienenen Mitglieder
 - c) Festlegung der satzungsgemäßen Berufung
 - d) Tagesordnung der Versammlung
 - e) Mehrheitsverhältnisse bei der Abstimmung.
-

§ 19 Ehrungen

An Personen, die sich um den Verband im Sinne des Verbandszweckes verdient gemacht haben, kann der Landesverband auf Vorschlag des Kreis- bzw. Bezirksverbandes Ehrenzeichen und Ehrenmitgliedschaften verleihen. Ein ehemaliger Vorsitzender kann zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Unbenommen davon kann der Kreisverband auch eigene Ehrungen vornehmen.

§ 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im vlf Bayern, und der Mitgliedschaft in dessen Mitgliedsverbänden ergeben, werden im Verband unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene

- ne Daten von Verbandsmitgliedern und Funktionsträgern digital gespeichert: (wie z. B. Name, Adresse, Geburtsdatum, -ort, -name, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung, usw.).
2. Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein fort.
 3. Im Zusammenhang mit seinem Bildungsauftrag sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Verbandszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
 4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein - abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung - nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
 5. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten

Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Der Kreisverband kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Eine Auflösung bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung erfolgt die Liquidation durch den Vorsitzenden, es sei denn, die Auflösungsversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen Liquidator.

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung.

§ 21 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderung sind bei der Geschäftsstelle des Kreisverbandes oder beim Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Über Änderungen und Ergänzungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Diese Satzung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Der Kreisverband kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Eine Auflösung bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung erfolgt die Liquidation durch den Vorsitzenden, es sei denn, die Auflösungsversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen Liquidator.

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung.

§ 22 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderung sind bei der Geschäftsstelle des Kreisverbandes oder beim Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Über Änderungen und Ergänzungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Diese Satzung tritt am xxx in Kraft. Sie tritt an Stelle der Satzung des Verbandes für landwirtschaftliche Fachbildung Rothenburg e. V. vom 01.Juli.2016. Aufgrund der vereinfachten Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet.

Frauenlehrfahrt 2024 in die Oberpfalz

Ziel unserer diesjährigen Frauenlehrfahrt war zunächst der Holunderhof Waldmüller bei Hilpoltstein. Bei einer Hofführung durch den Betriebsleiter erfuhren wir viel Interessantes über Holunderplantagen und die Verarbeitung von den Ernteprodukten des Holunders. Dabei werden sowohl die Blüten als auch die Beeren verwertet. Im sehr schön eingerichteten Hofladen gab es anschließend eine Verkostung vieler Holunderprodukte. Ob Marmelade, Secco oder Saft, die vielfältigen Einkaufsmöglichkeiten wurden gut genutzt.

Nach einem sehr leckeren Mittagessen in Freystadt machten wir einen geführten Spaziergang durch die Stadt. Besonders sehenswert ist die Stiftskirche, sie diente als Vorbild für die weltbekannte Frauenkirche in Dresden.



Bildrecht E. Korn



Bildrecht E. Korn

Weiter ging es zum „Ziegenhofcafe Deß“ am Rande von Freystadt in der Oberpfalz. Frau Deß, bekannt aus der Landfrauenküche, gab uns einen Einblick in ihren Ziegenhof. Im Anschluss verwöhnte sie uns im „Cafe mit Stallblick“ mit leckerem Kuchen und herzhaftem Imbiss.

Ihr musikalisches Talent stellte sie mit Akkordeon und Gesang unter Beweis. Bei sommerlichen Temperaturen und lustigen Liedern hatten alle einen schönen Tag.

Impressum

Herausgeber: vlf Ansbach, vlf Dinkelsbühl, vlf Rothenburg o.d.T.
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach

Verantwortlich: Wolfgang Kerwagen, Amt für Ernährung
Landwirtschaft und Forsten Ansbach

Druck: Lerchl Druck e.K.,
Liebigstr. 32, 85356 Freising, info@lerchl-druck.de

vlf-Veranstaltungen Winter 2024/25



Termin:
Freitag, 07. März 2025, 15:00 Uhr –
Sonntag, 09. März 2025, 13:00 Uhr

**LEBEN.FRAUEN.LAND.
HERAUSFORDERUNGEN
UND MÖGLICHKEITEN**

Komm mit anderen Frauen über das Leben auf dem Land ins Gespräch!

Das sind die Themen:

- Wie das Generationenmiteinander gelingen kann
- Den Dialog auf dem Land positiv fördern am Beispiel „grüne Couch“
- Den ländlichen Raum stärken – Wie ein neu geschaffener SB Supermarkt zur Attraktivität des Dorfes beiträgt
- Mut, etwas neu anzufangen: "Grischberli" - aus Liebe zu Kartoffeln und Fränkern
- Jetzt wird's bunt – das Dorf beleben
- Landwirtschaft und Kirche – Reibungspunkte und Chancen

vlf

Ort und Veranstalter:
Evangelisches Bildungs- und Tagungszentrum Pappenheim,
Stadtparkstr. 8-17, 97189 Pappenheim

Pappenheim
evangelisches Bildungs- & Tagungszentrum
www.evbo-pappenheim.de
Herzlichen Willkommen bei Treffen im Mühl.

Die Grüne Couch – die nächsten Termine

Nach den guten Erfahrungen der bisherigen Veranstaltungen geht die Grüne Couch weiter auf Tour. Der Eintritt ist wie immer frei. Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich.

5 Jahre Volksbegehren ‚Rettet die Bienen‘ – wo stehen wir?

Das Volksbegehren „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen“ war das erfolgreichste Volksbegehren in der Geschichte des Freistaates Bayern. Mehr als 1,7 Millionen Wahlberechtigte hatten sich Anfang 2019 in ihren Rathäusern dafür eingetragen. Darauf

basierend wurde im Sommer 2019 ein Gesellschaftsvertrag geschlossen. Ziel war es, durch mehr Natur- und Artenschutz den Artenschwund in Bayern zu stoppen.

Wo stehen wir als Gesellschaft nun 5 Jahre nach dem Volksbegehren? Dieser zentralen Frage gehen wir mit verschiedenen Experten bei einer Podiumsdiskussion auf der ‚Grünen Couch‘ auf den Grund.

Die Gesprächsleitung liegt bei Wolfgang Kerwagen, Leiter des AELF Ansbach.

Auf der ‚Grünen Couch‘ nehmen Platz:

- Günther Felßner - Präsident des Bayerischen Bauernverbands
- Richard Mergner - Vorsitzender Bund Naturschutz in Bayern
- Maria Noichl - Vorsitzende des Deutschen Verbands für Landschaftspflege + Europaabgeordnete

Termin: Dienstag, 19. November 2024, um 19:30 Uhr

Veranstaltungsort: Hotel & Landgasthof Bergwirt in Schernberg/Herrieden

„Der Kampf ums Land“

12 ha überwiegend landw. Nutzfläche gehen in Bayern täglich verloren. Wie kommen wir zu einem sparsameren Umgang mit dem knappen Faktor Land?

Termin: Dienstag, 25. Februar 2025, um 19:30 Uhr (Einlass ab 19.00 Uhr)

Veranstaltungsort: Kammerspiele Ansbach

Rahmenprogramm und Diskussionsteilnehmer sind noch nicht abschließend geregelt.

Der Donnerstag-Nachmittag im Winter 2024/25

Auch für diesen Sommer haben unsere vlf-Mitstreiter Karl Eisen, Willi Heubeck, und Brigitte Mohr wieder ein interessantes Programm für die vlf-Senioren zusammengestellt. Alexander Küßwetter hat sich aus gesundheitlichen Gründen aus der Organisation zurückgezogen. Änderungen werden kurzfristig in der Tageszeitung bekannt gegeben. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Bei Rückfragen: Wolfgang Kerwagen, AELF Ansbach, Tel. 0981 8908-0

Gasthaus Rangau in Elpersdorf, Beginn jeweils um 13.30 Uhr	
14.11.2024	„75 Jahre Bundesrepublik Deutschland“ eine Retrospektive mit Hans Maurer, Staatsminister a. D.
12.12.2024	Frau Beate Baberske - künstlerische Leitung der Paramentik der Diakoneo Neuendettelsau - referiert über „Farbe in der Kirche“. Musikalische Umrahmung mit der Veeh-Harfengruppe der Landeskirchlichen Gemeinschaft Ansbach.
09.01.2025	Dr. Müller - Praxis Dr. Jaksche - spricht über „Makuladegeneration (Erkrankungen der Netzhaut des Auges)“.
13.02.2025	Achim Lindner, Polizeiinspektion Ansbach: Vortrag für ältere Menschen zum Thema: „Sicher und mobil im Alter“.
13.03.2025	Ein persönlicher Blick hinter die Kulissen der Politik mit der langjährigen Bundes- und Europaabgeordneten Marlene Mortler
10.04.2025	Bäuerliche Wetter- und Ernteregeln – was ist dran? Jürgen Hufnagel, AELF Ansbach, hat dies im Rahmen seiner Diplomarbeit wissenschaftlich untersucht.

vlf Ansbach
vlf Dinkelsbühl
vlf Rothenburg o.d.T.

1. Vorsitzende/r

Ernst Schmidt
Ruth Maurer
Helmut Siller

2. Vorsitzende/r

Karin Stürzenhofecker
Stefan Biermeyer
Erna Korn

Geschäftsführer: Wolfgang Kerwagen

Geschäftsstellen: Mariusstr. 26, 91522 Ansbach, Tel. 0981/8908-0
Luitpoldstr. 5, 91550 Dinkelsbühl, Tel. 0981/8908-2030



Personalien am AELF Ansbach



Bernd Nagel, neuer Bereichsleiter Landwirtschaft

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) in Ansbach freut sich, die Ernennung von Bernd

Bildrecht: S. Feicht

Nagel zum neuen Bereichsleiter Landwirtschaft bekannt zu geben.

Nagel hat die Position am 1. Juni 2024 übernommen und folgt damit Ines Rohrnach, die nach langjährigem Engagement neue berufliche Herausforderungen an der Regierung von Mittelfranken angenommen hat.

Weiterhin wurde Bernd Nagel auch zum Schulleiter der beiden Staatlichen Landwirtschaftsschulen, Abteilung Hauswirtschaft, Fachschulen für Ernährung und Haushaltsführung in Ansbach und Dinkelsbühl ernannt.

Bernd Nagel bringt eine breite Palette an Erfahrungen und Kenntnissen mit, die er in über 20 Jahren in der Landwirtschaftsverwaltung gesammelt hat. Nach seinem Abschluss in Agrarwissenschaften an der Universität Leipzig war Nagel in verschiedenen leitenden Positionen tätig, zuletzt als Sachgebietsleiter im Bereich eGovernment an der Staatlichen Führungsakademie in Landshut.

„Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit den engagierten Mitarbeitenden des AELF Ansbach und darauf, gemeinsam die Zukunft der Landwirtschaft in unserer Region zu gestalten,“ erklärt Bernd Nagel.



Monika Mader seit 01.08.2024 im Ruhestand

Mit Monika Mader geht ein Urgestein unseres Amtes in den wohlverdienten Ruhestand. Sie stammt aus einem

Bildrecht M. Mader

landw. Betrieb im Landkreis Ansbach und absolvierte nach der Schulzeit die Ausbildung zur hauswirtschaftlichen Fachlehrerin (Berufsschule, Landwirtschaftsschule-Abt. Hauswirtschaft, Technikerschule). 1982 begann ihre Ausbildung in der bayerischen Landwirtschaftsverwaltung. Nach einer kurzen Periode am Amt in Fürth begann 1983 ihre „Rothenburger-Zeit“, mit einer 3-jährigen Intermezzo an der Regierung von Mittelfranken. In Rothenburg hat sie für den vlf zahlreiche Praxisveranstaltungen in Küche und Garten durchgeführt und die Frauenlehrfahrten organisiert.

Sie leitete bis zur Schließung die Dienststelle Rothenburg und wechselte 2012 in das Hauptamt nach Ansbach. Hier war sie zuletzt eine gefragte Expertin in Fragen der Strukturentwicklung, Baustellungnahmen und Grundstücksverkehrsgesetz.

Monika Mader ist seit 1979 Mitglied im vlf Rothenburg und engagiert sich bis heute in ihrem Verband. So half sie maßgeblich an der Erstellung der Chronik zur 100-Jahr-Feier mit und führt seit 2012 bzw. 2013 die Mitgliederdatenbank für den Rothenburger und Ansbacher vlf. Wir wünschen Monika Mader viel Gesundheit und Freude im Ruhestand und dass sie sich noch lange im vlf mitwirken kann.

Aktuelles aus der Landwirtschaft

Geplante Erleichterungen der Gemeinsamen Agrarpolitik ab dem Jahr 2025

Im Folgenden werden die für das Antragsjahr 2025 bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung eingereichten Änderungen bzw. Vereinfachungen vorgestellt. Das AELF weist ausdrücklich darauf hin, dass die Rechtstexte bis zur Genehmigung noch nicht bindend sind und sich noch unter Umständen weitere Änderungen ergeben können. Die formale Genehmigung durch die EU ist noch ausstehend und gleichzeitig müssen Änderungen im Strategieplan vom Bundesrat gebilligt werden. Mit beidem ist bis Ende des Jahres zu rechnen und stehen bis dahin unter Vorbehalt.

GLÖZ 7 Fruchtwechsel:

auf mindestens 33 % der betrieblichen Ackerfläche muss ein jährlicher Fruchtwechsel erfolgen **oder** bei gleichbleibender Hauptkultur müssen Zwischenfrüchte angebaut werden.

– Daneben gibt es lediglich die Vorgabe der zwei verschiedenen Hauptkulturen in 3 Jahren: Wie bisher auch muss spätestens im dritten Jahr eine andere Kultur auf der Ackerfläche stehen.

– Ab 2026 zählen Mais-Mischkulturen (z.B. Stangenbohnen mit Mais) nicht mehr als eigene Hauptkultur, sondern zählt zur Hauptkultur Mais. => **für die Ökoregelung 2 „Anbau vielfältiger Kulturen“ gilt diese Änderung bereits ab 2025!**

– Bisherige Ausnahmeregelungen zur Befreiung von der GLÖZ7-Fruchtfolgeverordnung bleiben bestehen.

GLÖZ8:

– Vorgaben zur Stilllegung entfallen vollständig

– Es bleiben nur die Verpflichtung zum Erhalt der Landschaftselemente und die Vorgaben des Schnittverbots bei Hecken und Bäumen

Mindesttätigkeit:

– Zum Erhalt der Direktzahlungsprämien und Prämien für Ökoregelungen muss die Mindesttätigkeit nur noch alle zwei Jahre statt bisher jährlich durchgeführt werden. Diese Vereinfachung lassen zudem positive Effekte für die Artenvielfalt erwarten.

Ökoregelung 1a (freiwillige Stilllegung):

– Grundsätzlich bleiben die Förderhöhen und Förderstufen wie im Jahr 2024. Jedoch wird die förderfähige Obergrenze von 6% auf 8% (Förderstufe 3, 300 €/ha) erhöht. Betriebe können wieder unabhängig von der Höchstgrenze bis zu einem Hektar in der höchsten Förderstufe (1.300 €/ha) einbringen.

Ökoregelung 2 (Anbau vielfältiger Kulturen):

– Mischkulturen von feinkörnigen und grobkörnigen Leguminosen werden künftig als unterschiedliche Hauptfruchtarten berücksichtigt. Zudem wird zwischen Winter- und Sommermischkulturen differenziert. Alle Mischkulturen mit Mais zählen wegen der üblichen Dominanz von Mais zur Hauptfruchtart Mais.

Ökoregelung 4 (Extensivierung des gesamten Dauergrünlands eines Betriebes)

– Dam- und Rotwild werden künftig bei der Berechnung der raufutter-fressenden Großvieheinheiten berücksichtigt. Damit können künftig auch diese Betriebe an der ÖR 4 teilnehmen.

Über die weiteren Vereinfachungen wird das AELF Ansbach in den kommenden KULAP- und MFA-Infoveranstaltungen informieren.

Gerne geben unsere Kolleginnen und Kollegen der Abteilung L1 bei allen Fragen um die Förderung Auskunft und Hilfestellung.

Direktsaat von Zwischenfrüchten spart Bodenwasser

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) und der vlf Ansbach veranstalteten am 23.07.2024 gemeinsam mit dem Demobetrieb für Gewässer-, Boden- und Klimaschutz von Christian Stadelmann aus Bauzenweiler eine Praxisvorführung zur Direktsaat von Zwischenfrüchten. Gezeigt wurden in einer Live-Vorführung unterschiedliche Techniken zur Direktsaat. Anhand eines Bodenprofils am Versuchsstandort wurde auch der Boden als Produktionsgrundlage im Pflanzenbau stärker beleuchtet und seine Schlüsselrolle für erfolgreiche Direktsaatverfahren hervorgehoben.

Tobias Roth, Pflanzenbauberater am AELF Ansbach, erläuterte zu Beginn in einem Impulsvortrag die Wichtigkeit konservierender Saatverfahren. Das Thema Direktsaat stellt dabei die höchste Ausbaustufe dar. Zunehmende Wetterextreme speziell im Hochsommer erfordern spezielle Techniken für die Aussaat von Zwischenfrüchten. In Trockenphasen ist eine wassersparende Aussaat das A und O, erläuterte Tobias Roth. Durch den Verzicht auf einen Grubberstrich bzw. eine Pflugfurche stehen 20 bzw. 40 mm Bodenwasser pro Quadratmeter zusätzlich zur Verfügung, da sie nicht bei der Erdbewegung verdunsten. Ein Hochdruck, bei dem die Strohreste der Getreidevorfrucht

auf der Fläche verbleiben, vermindert zusätzlich die Verdunstung. Dabei entsteht ein Mikroklima, welches ideale Auflaufbedingungen für die nachfolgende Zwischenfrucht schafft.

Kenntnis über Produktionsstandort als Voraussetzung für Direktsaat

Ein wichtiger Grundsatz des Ackerbaues ist, dass durch jede Extensivierung der Bodenbearbeitung der Managementanspruch an den Betriebsleiter steigt. Bei der Anwendung des Direktsaatverfahrens ist eine genaue Kenntnis des Produktionsstandortes unabdingbar. Matthias Rummer, Gewässerschutzberater am AELF Ansbach und Tobias Roth stellten anhand eines Bodenprofils den Standort vor. Die interessierten Besucher konnten dabei beobachten, wie der pH-Wert die Stabilität des Bodengefüges maßgeblich beeinflusst. Matthias Rummer stellte die sogenannte Abwurfprobe vor. Dabei werden Schadverdichtungen im Unterboden erkannt.



Bildrecht T. Roth

Breite Palette an Direktsaattechniken

Im Hauptteil der Veranstaltung konnten die Teilnehmer eine breite Palette an unterschiedlichen Direktsaattechniken begutachten. Nachfolgende Techniken kamen zum Einsatz:

Amazone (Primera DMC)	Novag (T-ForcePlus)	Köckerling (Ultima)
Claydon (Hybrid 3 MF)	Virkar (Dynamic DC)	InnoMade (Messerwalze)
Horsch (Avatar)	Lemken (Compact Solitär)	Müthing (Cover Seeder)

Nach einer kurzen Vorstellung der jeweiligen Technik durch einen zugehörigen Firmenvertreter, führen die Geräte eine vordefinierte Versuchsstrecke ab. Anschließend erfolgte eine neutrale pflanzenbauliche Betrachtung des Bodeneingriffs und des Aussaatergebnisses durch Matthias Rummer und Tobias Roth. Dabei konnten die Unterschiede zwischen den verschiedenen Techniken (z.B. Saatgutablage mittels Scheibe oder Schar) identifiziert werden und mit den Teilnehmern und Firmenvertretern diskutiert werden.



Bildrecht T. Roth

Drohrensaat als Königsdisziplin

Aus terminlichen Gründen fand ein paar Tage vor der Veranstaltung auf einem weiteren Versuchsfeld des Betriebs Stadelmann die Aussaat der Zwischenfrüchte mittels Drohne statt. Größter Vorteil ist die fehlende Überfahrt mittels Schlepper und Drillmaschine. Dabei sind Schadverdichtungen im Unterboden komplett ausge-



Bildrecht M. Rummer

schlossen. Zudem stehen in diesem Verfahren betriebswirtschaftliche und Umweltaspekte im Vordergrund. So wird z.B. auf den Einsatz von Verbrennungsmotoren verzichtet, aber auch Vogelnester sind vor mechanische Zerstörung sicher.

Durch die unterlassene Bodenbearbeitung steigt der Managementanspruch an den Betriebsleiter stark an. Um ein ausreichendes Mikroklima für die Keimung der Samen zur gewährleisten, muss das Stroh nach dem Drusch auf der Fläche verbleiben. Zudem ist bei der Ausbringung des Saatguts auf stärkere Windböen zu achten. Diese können die Feinsämereien auf angrenzende Flächen verfrachten. Zudem muss der Standort frei von Wurzelunkräutern wie Ampfer oder Disteln sein. Durch den fehlenden Bodeneingriff würden sich diese explosionsartig auf der Fläche ausbreiten. Bei geeigneten Umwelt- und Standortbedingungen stellt die Drohrensaat gerade bei leichten Feinsämereien mit niedriger Aussaatstärke eine hervorragende Alternative zur Drillsaat dar.

Weitere Veranstaltungen und Besichtigungsmöglichkeiten

Um die Entwicklung der direkt gesäten Zwischenfrüchte zu betrachten und zu diskutieren, veranstaltet das AELF Ans-

bach am 14. Oktober 2024 um 13:00 Uhr gemeinsam mit Christian Stadelmann eine Praxisführung für Praktiker auf den Demoflächen vor Ort. Der Standort der Demoflächen ist auf der Homepage des AELF Ansbach unter www.aelf-an.bayern.de im BayernAtlas verlinkt. Auf der Homepage des AELF Ansbach finden Sie zudem auch Informationen und Termine zu weiteren Veranstaltungen zum Zwischenfruchtanbau im Herbst 2025. Die Versuchsfelder sind für interessierte Besucher zudem jederzeit begehbar, um sich selbst ein Bild von der Entwicklung der Zwischenfruchtbestände zu machen. Die Parzellen der unterschiedlichen Direktsaattechniken sind ausgeschrieben.

Sperrfristverschiebung im Winter 2024/25

Die Sperrfrist für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2024 im Landkreis Ansbach wie folgt verschoben:

Flächen außerhalb von Roten Gebieten: Verschiebung um 4 Wochen

29. November 2024 bis zum Ablauf des 28. Februar 2025

Flächen in Roten Gebieten: Verschiebung um 4 Wochen

29. Oktober 2024 bis zum Ablauf des 28. Februar 2025

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wasserge-

sättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden aufzubringen, sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen.

Weitere Detailregelungen finden Sie auf der Homepage des AELF Ansbach www.aelf-an.bayern.de

Die Gülle kann jetzt auch App?

Der 01.02.2025, ein Datum, dass bei der Einführung der neuen Düngeverordnung 2020 noch in weiter Ferne schien, steht plötzlich vor der Tür. Dieses Datum markiert einen einschneidenden Termin im Bereich der Gülleausbringung, denn ab dem Zeitpunkt, dürfen flüssige organische Dünger nur noch streifenförmig und bodennah auf Grünland und Feldfutterbau ausgebracht werden. Die Fragen, ob es wirklich so kommt, wurden von Jahr zu Jahr mehr.

Zukunftsvertrag und AlterMin

Deshalb wurde vergangenes Jahr im Zukunftsvertrag zur Landwirtschaft in Bayern beschlossen, eine sogenannte Gülle-App einzuführen. Zusätzlich zur Entwicklung der App wurde auch das Forschungsvorhaben AlterMin an zwei Standorten in Bayern durchgeführt. Einer dieser Standorte liegt im Landkreis Ansbach. Ziel dieses Projekts war es, herauszufinden, welche Verfahren alternativ zur bodennahen Ausbringtechnik geeignet sind, um die Ammoniakemissionen sicher zu reduzieren. Hierzu wurden verschiedene Varianten mit Rindergülle getestet:

- Ausbringung bei niedrigen Temperaturen
- 1:1 Verdünnung der Gülle mit Wasser im Lager, oder Separation
- Ausbringung bei Regen

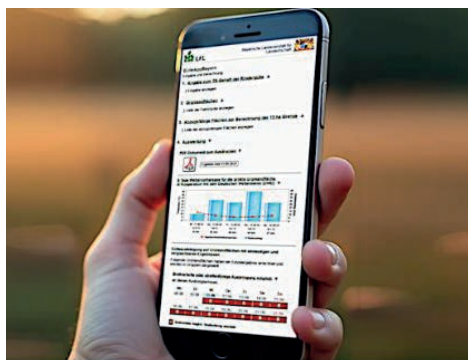
Im Zuge dieser Untersuchungen hat sich gezeigt, dass nur die Verdünnung der Rin-

dergülle sicher zu niedrigeren Ammoniakemissionen führt. Deshalb wird alleinig dieses Verfahren als Alternative zur streifenförmigen und bodennahen Ausbringung eingeführt, wobei der TS-Gehalt der Rindergülle den Wert von 4,6% bei der Ausbringung nicht überschreiten darf. Es wird empfohlen den TS-Gehalt über das Lagerraumprogramm, oder eine Laboruntersuchung abzusichern. Schweinegülle, Biogasgärrest und separierte Rindergülle müssen wie eingangs bereits erwähnt, bodennah und streifenförmig ausgebracht werden.

Nutzen der App

Die GülleApp ist als Webapp konzipiert. Sie kann also nicht über den Appstore heruntergeladen werden, sondern sie funktioniert äquivalent wie das Onlineprogramm zur Düngebedarfsermittlung. Die Anmeldung erfolgt mit Betriebsnummer und HIT-Pin. Anschließend wird in der App abgefragt, ob die Flächendaten aus dem aktuellen Mehrfachantrag geladen werden sollen. Aus den Daten berechnet die App dann, ob der Betrieb unter Berücksichtigung der abzugsfähigen Flächen unter die Betriebsgrößengrenze von 15 Hektar fällt und damit gegebenenfalls weiter breitverteilen kann. Zusätzlich können noch weitere Flächen, die das Programm nicht automatisch übernimmt durch den Anwender selbst ergänzt werden. Dies bietet Rechtssicherheit für landwirtschaftliche Betriebe.

Wurde die Berechnung durchgeführt, wird dem Anwender graphisch angezeigt, unter welchen Bedingungen (ob überhaupt, bodennah oder breitverteilt) die Rindergülle in den kommenden Wochen auf Grünlandflächen ausgebracht werden kann. Die Sperrfristen finden hier ebenfalls Be-



Quelle: LfL Bayern

rücksichtigung. Des Weiteren ist eine Wettervorhersage in die App integriert, die dem Betrieb dabei helfen soll, die flüssigen organischen Dünger zu einer passenden Witterung auszubringen, um die Emissionen möglichst gering zu halten.

Das Tool soll die Betriebe dabei unterstützen, möglichst einfach Planungssicherheit zu erreichen. Probieren Sie es aus. Es steht auf der Seite der LfL unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.stmfl.bayern.de/npk/portal?0>

Bei Fragen stehen Ihnen die Pflanzenbauberater des AELF Ansbach gerne zur Verfügung.



Förderprogramm zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen

Vom 01.09.–31.10.2024 kann in iBALIS der Zahlungsantrag für das Programm zur „Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierassen“ (bedrohte Schaf- und Ziegenrassen, bedrohte Rinder und Pferderassen) gestellt werden. Neue Förderanträge sind unter Verwendung der Fachanwendung „Tierzuchtpro-

gramm“ im Zeitraum vom 1. November bis 31. Dezember über das Portal iBALIS online zu stellen. Änderungen, die sich nach der Antragstellung bzw. Bewilligung ergeben, sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet Nutztierhaltung am AELF Ansbach.

Weiterführende Informationen erhalten Sie unter: <https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/foerderung-von-massnahmen-zur-erhaltung-gefaehrdeter/index.html>

Seminar „Initiative Tierwohl (Schwein) ab 2025“ der QS-Akademie

Die Meldung der Haltungsform in Schweinemastbetrieben sollte nach dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (TierHalt-KennzG) eigentlich schon zum 1.8.24 erfolgt sein. Bayern bietet erst seit dem 18.9.24 die Plattform für eine Meldung unter <https://laves-nexus.niedersachsen.de/welcome> an. Wie sich die bisher 4 Haltungsstufen der Initiative Tierwohl (ITW) durch die aktuell vorgegebenen 5 Haltungsformen nach dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz verändern, erfahren Sie im Seminar der QS-Akademie mit dem Titel „Initiative Tierwohl (Schwein) ab 2025“. Außerdem erklären die Referentinnen, welche Anforderungen an alle schweinehaltenden Betriebe von ITW ab dem Jahr 2025 gestellt werden. Hierbei geht es um Neuerungen bei den Anforderungen für Sauenhalter, Ferkelaufzüchter und insbesondere Schweinemäster. Das Seminar geht auf den Aufbau der ITW und das Finanzierungssystem ein und erläutert, welche neuen Anforderungen gestellt werden. Information zur Umsetzung

der Kriterien sowie Teilnahmemöglichkeiten für ausländische Schweinehalter runden die Thematik ab.

Die Teilnahme am Seminar ist kostenfrei, eine Anmeldung ist jedoch notwendig. Ab sofort können Sie das Online-Seminar buchen: <https://www.q-s-akademie.de/kursangebot/kurs/initiative-tierwohl-%28schwein%29-ab-2025-251.html>

Infoabend zum Bildungsprogramm Landwirt (BiLa) am Donnerstag, 17. Oktober 2024, 19–21 Uhr am AELF Ansbach

2025 bietet das AELF Ansbach wieder den Einstieg in einen neuen BiLa-Kurs an. Die Ausbildung erstreckt sich über rund zwei Jahre. Der Präsenz-Unterricht findet in drei Blockwochen ganztägig statt. Ergänzt wird dieser durch bayernweite Online-Module in den Winterhalbjahren.

Am Infoabend erfahren sie mehr über Ablauf, Ziele und Möglichkeiten sowie über die Voraussetzungen, falls sie die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Landwirt nach dem Besuch der BiLa-Module ablegen möchten.

Für den Besuch des Infoabends ist eine Anmeldung über das Weiterbildungsportal des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus notwendig. Den Link zur Anmeldung im Weiterbildungsportal sowie das ausführliche Programm und weitere Informationen zum BiLa-Angebot des AELF Ansbach finden Sie auf der Homepage des AELF Ansbach unter www.aelf-an.bayern.de.

Für Fragen rund um BiLa steht Ihnen Edith Rottenberger zur Verfügung. Tel.: 0981/89080; E-Mail: poststelle@aelf-an.bayern.de

Hauswirtschaft – Land und Leben

Fachschulen für Ernährung und Haushaltsführung

In unseren Fachschulen für Ernährung und Haushaltsführung lernen Sie, einen Haushalt fachkundig zu führen – sowohl für die eigene Familie als auch für ein Einkommen mit hauswirtschaftlichen Kompetenzen. Im Mittelpunkt stehen praktische Fertigkeiten und Fachwissen in der Hauswirtschaft, im Familien- und im Haushaltsmanagement. Die Fachschule stärkt Persönlichkeit und Auftreten, sie fördert unternehmerisches Denken und Handeln. Zudem vermittelt sie die pädagogische Eignung, um Personen auszubilden und anzuleiten.

Im Anschluss kann bei erfüllten Voraussetzungen die Abschlussprüfung zum/zur staatlich anerkannten Hauswirtschafter/In abgelegt werden. Um die Vereinbarkeit mit Familie und/oder Beruf zu erleichtern, findet die Fachschule in Teilzeitform an einem Tag in der Woche statt (etwa 8 Unterrichtsstunden/ Woche). Die Gesamtdauer beträgt etwa ca. 1,5 Jahre. Die Ferien sind unterrichtsfrei.

Fachschule für Ernährung und Haushaltsführung Ansbach

Unser aktuelles Semester mit 16 Studierenden endet am 22. November mit der Schulschlussfeier.

Tag der offenen Schule

Am Sonntag, 17. März 2024 öffnete die Fachschule für Ernährung und Haushaltsführung in Ansbach ihre Türen und bot allen Interessierten Einblicke in das Schulleben. Besondere Stars im Rampenlicht waren an diesem Tag die Hülsenfrüchte – kulinarisch, in einer Schätzfrage und auch



Die Ehrengäste in der Schulküche

Bild: Susanne Feicht



Ausstellung von Reinigungsgeräten

Bild: Susanne Feicht

in der fachlichen Ausstellung.

Neben selbstgemachten Torten und Kuchen durften die Besucherinnen und Besucher bei Vorführungen in der Küche Laugenbrezen und Aufstriche aus diversen Hülsenfrüchten verkosten. Auch ein Muffin aus weißen Bohnen war dabei. Küchenpraxis-Lehrkraft Margit Strauß präsentierte zusätzlich kreative Tipps zum Osternest, sowohl für süße Schlecker-mälchen als auch für Liebhaberinnen und -haber salziger Leckereien.

Die neuesten Helfer im Bereich Reinigungstechnik konnten ebenfalls bestaunt werden. Zusätzlich gab es von Fachlehrerin Kerstin Hoppe noch Tipps & Tricks für den Anbau von Hülsenfrüchten im eigenen Garten oder Balkon.

Die Studierenden der Fachschule zeigten bei ihren Projektarbeiten ihr bereits erworbenes Know-How in der Hauswirtschaft. Neben Fachinformationen zu Hülsenfrüchten gab es auch Mitmachaktionen für die ganze Familie. Auf dem Programm stand z.B. „Kuheutermelken“ oder einen Staffellauf mit Riesenbohnen, bei dem auch die Ehrengäste während des Rundgangs an Start gingen. Die Schätzfrage zum Thema „Wie viel Gramm Linsen sind in diesem Glas?“ erregte besondere Aufmerksamkeit. „Ganz schön schwierig, das Gewicht herauszufinden!“, stellte der stellvertretende Landrat Hans Henniger beim Schätzen fest. Im Glas waren 3612 Gramm rote Linsen.

Dass Hülsenfrüchte bunte Allrounder sind, erläuterte Andrea Thörmer, Lehrkraft im Unterrichtsfach Ernährung und Lebensmittel: „Hülsenfrüchte sind eine super Eiweißquelle. Geschickt kombiniert mit küchenpraktischem Wissen und Kräutern sind sie sehr gut verträglich und vielseitig in der Ernährung einsetzbar. Sogar regionale Produkt-Angebote sind verfügbar.“ Die Verbände Bayerischer Bauernverband und Bayerischer Landesausschuss für Hauswirtschaft ergänzten mit ihren Ständen das bunte Rahmenprogramm.

„Es hat richtig Spaß gemacht, den Besucherinnen und Besuchern unsere Schule zu zeigen!“ So lautete das Tages-Fazit einer Studierenden des aktuellen Fachschul-Semesters

Das neue Semester in Ansbach startet am 16 Oktober 2024!

Es gibt noch freie Plätze. Ansprechpartnerin für Fragen zur Schule ist Michaela Schwarz T: 0981-89080, poststelle@ae-lf-an.bayern.de

Schnupperschultag

Im Rahmen der Schulwerbung fand am 07.06.2024 in Ansbach ein Schnupperschultag statt. Hier konnten Interessierte einen Einblick in den abwechslungsreichen Schultag in Theorie und hautnah erleben.

Zudem gab es zwei Online-Informationenabende mit allen wichtigen Informationen rund um den Schulbesuch.



Schnupperschultag Fachschule in Ansbach

Bilder: Michaela Schwarz

School-Work-Life-Balance steht im neuen Semester der Fachschule Ernährung, Haushaltsführung Ansbach ab 16. Oktober 2024 im Vordergrund

Berufstätigkeit, Haushalt, Familienaufgaben, ... und dann noch ein Schulbesuch? Es ist eine große Herausforderung, alle Aufgaben des Alltags unter einen Hut zu bekommen. Daher ist es unser großes Ziel, den Besuch unserer Fachschule für jeden möglich zu machen und dabei zeitgemäße Wege zu gehen. Neben dem Unterrichtsbesuch vor Ort ergänzen wir unser Schulkonzept um abwechslungsreich gestaltete Selbstlerneinheiten und Onlineunterrichtseinheiten, um den Schulbesuch flexibler zu gestalten.

Fachschule für Ernährung und Haushaltsführung Dinkelsbühl

Aktuell besuchen 13 Schülerinnen und Schüler die Schule.

Der Start des nächsten Semesters ist im Herbst 2025 geplant!

Projekt „Sinnesfreuden“ an der Wirtschaftsschule Dinkelsbühl

Im Rahmen des Projekt Unterrichts wurden den Schülerinnen und Schülern der Wirtschaftsschule eine 4-teilige Unterrichtsreihe zur nachhaltigen und gesun-

den Ernährung geboten. Im ersten Modul erlebten die Schülerinnen und Schüler verschiedenste Sinneserfahrung mit Hilfe eines Sinnesparcours. Im zweiten Modul stand die Bepflanzung eines Hochbeetes mit Gemüse, Früchten und Kräutern im Mittelpunkt. Eine gesunde Brotzeitbox haben die Schüler und Schülerinnen im dritten Modul gefüllt. Besonderes Erstaunen gab es über die Zuckermengen, beispielsweise in Frühstücksflocken. Im Abschlussmodul durfte die reichhaltige Ernte des Hochbeets in der Küche der Fachschule zu leckeren Gerichten verarbeitet werden.

Herzliche Einladung zum Tag der offenen Schule Dinkelsbühl

Sonntag, 06. April 2025, 10.00–16.00 Uhr
Fachschule für Ernährung und Haushaltsführung Dinkelsbühl



Das Aktuelle Semester in Dinkelsbühl Bild: Michaela Schwarz



Sinnesfreuden-Projekt an der Wirtschaftsschule DKB



Bilder: Michaela Schwarz

Angebote zur Stärkung der Alltagskompetenzen an Schulen:

„Schule fürs Leben“

Wie sieht eine Karotte aus? Kann ich Joghurt noch essen, auch wenn das Mindesthaltbarkeitsdatum abgelaufen ist? Wie räume ich eine Spülmaschine richtig ein? Viele Kinder wissen auf diese Fragen keine Antwort. Die Stärkung des Lebenswelt- und Praxisbezuges ist ein zentraler Auftrag an die schulische Bildung. Ein wichtiger Beitrag auf dem Weg der jungen Menschen ins Erwachsenenalter ist die Förderung von Alltagskompetenzen. Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) unterstützen dabei Multiplikatorinnen und Multiplikatoren mit dem Angebot von Materialien, Schulungen und Informationen zum Thema.

Aktuelle Schulungstermine, in Zusammenarbeit mit dem AELF Augsburg:

Dienstag, 05.11.2024, 17–19 Uhr „Programme für die Sekundarstufe 1“

Freitag, 08.11.2024, 14–16 Uhr „Programme für Grundschulen“

Zielgruppe: Lehrkräfte und Referentinnen und Referenten für Hauswirtschaft und Ernährung. Anmeldung und nähere Informationen: www.aelf-an.bayern.de

Bildungsangebote für Erwerbsskombinationen

Alle Qualifizierungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach im Bereich Diversifizierung, sowie auch die Anmeldung finden Sie unter: www.weiterbildung.bayern.de.

Referentin und Referent für Hauswirtschaft und Ernährung

18 Teilnehmerinnen und ein Teilnehmer haben die Qualifizierung zur Referentin

oder zum Referenten für Hauswirtschaft und Ernährung erfolgreich abgeschlossen.

In dem fünftägigen Lehrgang haben sich die Teilnehmenden aus ganz Mittelfranken methodisch und rhetorisch fortgebildet, um praxisnahe und theoretische Veranstaltungen rund um die Hauswirtschaft anbieten zu können.

Die frisch gebackenen Referentinnen und Referenten sind nun bereit, beispielsweise Kochkurse für Singles, Sinnesparcours mit Schulklassen oder Haushalts-Crashkurse für Jugendliche anzubieten. Ihr Einsatzmöglichkeiten sind vielfältig, sie vermitteln lebensnahes Wissen für den Alltag in Haushalt und Familie.

Der nächste Termin für diese 5-tägige Qualifizierung ist im Herbst 2025. Die Anmeldung ist unter www.weiterbildung.bayern.de möglich.



Die neuen Referentinnen und Referenten für Hauswirtschaft und Ernährung

Bild: Wolfgang Kerwagen

„Babys und Kleinkinder gesund ernährt von Anfang an“

Es gibt wieder interessante Kurse mit dem Schwerpunkt Bewegung und Ernährung im Frühling und Sommer für Familien mit Kindern von 0-3 Jahren und deren Betreuungspersonen.

Kostenfreie, praxisnahe Kurse rund um die Ernährung und Bewegungsförderung.

Die Treffen finden via Onlinekonferenz oder in Präsenz statt.

Termine, Informationen zu den Kursen und Anmeldung unter:

<https://www.aelf-an.bayern.de/ernaehrung/familie>

Anfragen an Margit Hanselmann: poststelle@aelf-an.bayern.de

Kursangebote für Gruppen – Termin und Ort auf Anfrage



Für Gruppen wie z.B. Krabbelgruppen, Elterntreffs und Kinderkrippen gibt es zusätzlich die Möglichkeit individuelle Termine zu buchen.

Köstlich und kostbar – Lebensmittelverschwendung vermeiden!

Wussten Sie, dass in Bayern im Durchschnitt rund 70 kg Lebensmittel pro Per-

son und Jahr weggeworfen werden? Lebensmittel, die eigentlich noch genießbar wären und ohne Probleme weiterverarbeitet werden könnten. Von diesen 70 kg wären 31 kg vermeidbar, wodurch sich finanziell betrachtet jede Person in Bayern jährlich im Schnitt etwa 200 Euro sparen könnte.

Ein hoher Wert an Lebensmittelverschwendung, der sich nicht nur ökonomisch negativ auswirkt, sondern auch ein ökologisches und gesellschaftliches Problem darstellt. Daher möchten wir als Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gerne dazu beitragen, dass Lebensmittel wieder mehr wertgeschätzt werden können und somit mit Informationen und Tipps zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung beitragen. Werden Sie gemeinsam mit uns zum Lebensmittelretter!

Veranstaltungskalender

Nachfolgend veröffentlichen wir unsere vlf-Veranstaltungen und solche, die in Zusammenarbeit mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Ansbach organisiert werden. Eine ausführliche Beschreibung der Veranstaltungsinhalte und weitere Termine finden Sie unter www.agrartermine-ansbach.de

Der bewährte Onlinekalender wurde ab 01.08.2024 auf Mittelfranken erweitert.

Es gibt eine neue zusätzliche Internetadresse: www.agrartermine-mittelfranken.de

Am Erscheinungsbild ändert sich nichts. Sie haben nun aber zusätzlich die Möglichkeit sich interessante Veranstaltungen in ganz Mittelfranken anzeigen zu lassen. Sie kommen über beide Internetadressen zu diesem komfortablen und aktuellen Terminkalender, den sie auch mit einem eigenen Onlinekalender verknüpfen können.

Grüner Montagabend der mittelfränkischen ÄELF

Im kommenden Winter gibt es wieder den „grünen Montagabend“ der mittelfränkischen ÄELF. Hier werden Onlineangebote der Ämter gebündelt, so dass Interessierte aus ganz Mittelfranken teilnehmen können. Angeboten werden im kommenden Winter ausschließlich fachspezifische oder für die Betriebsleitung interessante Themen.



Die Reihe startet im November im 2 Wochen-Turnus. Eine Anmeldung ist nicht nötig. Beginn ist jeweils um 19:30 Uhr. Erster Termin ist der Montag, 04.11.2024, bei dem es um die Informationsmöglichkeiten in iBalis geht.

*** Den Zugangslink zu online-Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage des AELF Ansbach (www.aelf-an.bayern.de).**

Termin	Ort	Thema
11.10.24 19:00 Uhr	Bruckberg Brauerei Dorn	vlf AN/DKB/ROT; Ehrungen 25 Jahre mit Brauereiführung
14.10.24 13:00 Uhr	Bauzenweiler und Colmberg	Praxisführung auf Demoflächen zur Direkt- und Drohnensaat; Treffpunkt siehe Homepage des AELF AN
16.10.24 13:00 Uhr	Röckingen	Praxisführung auf der Demofläche zur Pflanzenschutzreduktion im Raps; Treffpunkt siehe Homepage des AELF AN
17.10.24 19:30 Uhr	AELF Ansbach	Infoabend zum Bildungsprogramm Landwirt
19.10.24 19:30 Uhr	Bernau GH zur Tenne	vlf DKB; Ehrungen 25 Jahre Mitgliedschaft (Abschluss Hauswirtschaft)
26.10.24 09-13 Uhr	Schernberg GH Bergwirt	Sachkunde im Pflanzenschutz – Fortbildungen von VLM/VLF/MR/BBV
30.10.24 18-20 Uhr	LWS Ansbach	Workshop „Nachhaltiger Adventskalender“ mit Margit Strauß und Kerstin Hoppe, AELF AN Materialkosten: 10 € (werden vor Ort eingesammelt). Mitzubringen sind: Schürze, 1 Schraubglas, 1 Korb/Karton. Anmeldung per Mail an poststelle@aelf-an.bayern.de oder Tel.: 0981/8908-0 bis zum 23.10.24
02.11.24 09-13 Uhr	Buch am Wald GH zur Krone	Sachkunde im Pflanzenschutz – Fortbildungen von VLM/VLF/MR/BBV
04.11.24 19:30 Uhr	online *	Grüner Montag-Abend: i-Balis – diese Informationen bietet Ihnen das Serviceportal
07.11.24 13:00 Uhr	Altentrüdingen	Praxisführung auf Zwischenfruchtdemofläche; Treffpunkt siehe Homepage des AELF AN
08.11.24 19:30 Uhr	Sinbronn GH Rössle	vlf Dinkelsbühl; Jahreshauptversammlung Tagesordnung siehe Seite 4
12.11.24 13.00 Uhr	Dinkelsbühl	Praxisführung auf Zwischenfruchtdemofläche; Treffpunkt siehe Homepage des AELF AN
14.11.24 13:30 Uhr	Elpersdorf GH Rangau	Der Donnerstag-Nachmittag Programm siehe Seite 20
14.11.24 19:30 Uhr	Sinbronn GH Rössle	E-Rechnung, was kommt da auf uns zu? Steuerberaterin Heike Hoffmann, Treukontax

Termin	Ort	Thema
18.11.24 19:30 Uhr	online *	Grüner Montag-Abend: Pflicht zur E-Rechnung ab 2025: Was landwirtschaftliche Unternehmer/innen jetzt wissen müssen! In Zusammenarbeit mit dem BBV-Bildungswerk
19.11.24 19:30 Uhr	Schernberg GH Bergwirt	Podiumsdiskussion auf der Grünen Couch: 5 Jahre Volksbegehren „Rettet die Bienen“ mit G. Felßner (BBV); R. Mergner (BUND) MdEP M. Noichl (DVL)
21.11.24 13:00 Uhr	AELF Ansbach	vlf Ansbach; Ehrungen für 50- und 60-jährige Mitgliedschaft
21.11.24 19:30 Uhr	online *	Hohe Baukosten – wer kann da noch einen Milchviehstall bauen? (Christian Blank, AELF Ansbach + Ludwig Huber, AELF Traunstein)
30.11.24 09-13 Uhr	Lentersheim GH zum Lamm	Sachkunde im Pflanzenschutz – Fortbildungen von VLM/VLF/MR/BBV
02.12.24 19:30 Uhr	online *	Grüner Montag-Abend: Wälder in Bewegung: Wie wir auf den Klimawandel reagieren können.
12.12.24 13:30 Uhr	Elpersdorf GH Rangau	Der Donnerstag-Nachmittag Programm siehe Seite 20
16.12.24 19:30 Uhr	online *	Grüner Montag-Abend: Überblick des Prüfdienstes zu den Erfahrungen der Kontrollen im Jahr 2024
08.01.25 09-13 Uhr	online *	Unternehmertag für Schweinehalter
09.01.25 13:30 Uhr	Elpersdorf GH Rangau	Der Donnerstag-Nachmittag Programm siehe Seite 20
13.01.25 19:30 Uhr	online *	Grüner Montag-Abend: Lohnt sich (noch) die Umstellung auf ökologische Bewirtschaftung?
13.01.25 19:00 Uhr	LWS Dinkelsbühl	Praxis-Workshop: „Wunderkorn Gerste“ – klimafreundlich, lecker und gesund (Martina Ganzer, Referentin für E + H) Der Unkostenbeitrag von 10 € wird vor Ort eingesammelt. Bitte Schürze mitbringen! Anmeldung an kv.dinkelsbuehl@vlf-bayern.de oder T: 0151 12981022
14.01.25 19:00 Uhr	AELF Ansbach	Aktuelles aus dem Pflanzenbau
15.01.25 19:00 Uhr	Lentersheim GH zum Lamm	Aktuelles aus dem Pflanzenbau
16.01.25 19:30 Uhr	online *	Der Bayerische Streuobstpakt und seine Fördermöglichkeiten
20.01.25 19:00 Uhr	online *	Pflanzenbautag
23.01.25 19:30 Uhr	online *	Aktuelles zum Kulturlandschaftsprogramm (KuLAP) und Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)

Termin	Ort	Thema
25.01.25 10:00 Uhr	Wildbad Rothenburg	vlf Rothenburg Ehrungen für 40, 50 und 60-jährige Mitgliedschaft
25.01.25 13:00 Uhr	Wildbad Rothenburg	vlf Rothenburg; Mitgliederversammlung Tagesordnung siehe Seite 4
25.01.25 13:00 Uhr	Wildbad Rothenburg	vlf Ansbach; Mitgliederversammlung Tagesordnung siehe Seite 5
25.01.25 13:00 Uhr	Wildbad Rothenburg	vlf Dinkelsbühl; Mitgliederversammlung Tagesordnung siehe Seite 5
25.01.25 20:00 Uhr	Wildbad Rothenburg	vlf-Ball mit der Gruppe Frankenecho
27.01.25 19:30 Uhr	online *	Grüner Montag-Abend: „Einstieg in einen neuen Erwerbszweig – Möglichkeiten der Diversifizierung“
28.01.25 09:30 Uhr	Rothenburg GH zum Ochsen	Fachversammlung der fränkischen Zuckerrübenbauer
28.01.25 19:30 Uhr	online *	Aktuelles zum Kulturlandschaftsprogramm (KuLAP) und Vertragsnatur- schutzprogramm (VNP)
30.01.25 09:30 Uhr	Schernberg GH Bergwirt	Milchviehaltertag
06.02.25 19-22 Uhr	LWS Dinkelsbühl	Praxisworkshop zum Mitmachen in der Küche mit Fachlehrerin Gabi Herrmann: „Allerlei mit Huhn und Ei“ Bitte eine Schürze mitbringen! Teilnehmerbeitrag: 15 € Anmeldungen bis spätestens 30.01.2025 unter Tel.: 0981/8908-2030 oder Mail an poststelle@aelf-an.bayern.de
10.02.25 19:30 Uhr	online *	Grüner Montag-Abend: Agri-Photovoltaik: Eine Chance für meinen Betrieb?
13.02.25 13:30 Uhr	Elpersdorf GH Rangau	Der Donnerstag-Nachmittag Programm siehe Seite 20
19.02.25 14:00 Uhr	Linden GH Linden	Frauenversammlung – Vortrag „Herzgesunde Ernährung“ Andrea Thörmer
20.02.25 19-22 Uhr	LWS Ansbach	Praxisworkshop zum Mitmachen in der Küche mit Fachlehrerin Gabi Herrmann: „Allerlei mit Huhn und Ei“ Bitte eine Schürze mitbringen! Teilnehmerbeitrag: 15,- € Anmeldungen bis spätestens 13.02.2025 unter Tel.: 0981/8908-2030 oder Mail an poststelle@aelf-an.bayern.de
24.02.25 19:30 Uhr	online *	Grüner Montag-Abend: Weidehaltung mit System – ein Praxisprojekt im Landkreis Roth erfolgreich umgesetzt. Zugang über die Homepage des AELF AN
25.02.25 19:30 Uhr	Kammerspiele Ansbach	Podiumsdiskussion auf der Grünen Couch „Kampf ums Land“ (Einlass ab 19.00 Uhr)

Termin	Ort	Thema
05.03.25 13:30 Uhr	Schernberg GH Bergwirt	Frauenversammlung – Vortrag „Herzgesunde Ernährung“ Andrea Thörmer
06.03.25 13:30 Uhr	LWS Ansbach	Cake pops und kleine Kuchen – ein Backkurs für Kinder von ca. 6 bis 12 Jahren mit Brigitte Mahnke. Bitte Schürze mitbringen. Anmeldung an kv.dinkelsbuehl@vlf-bayern.de oder 0151 12981022 - Kosten 5 € / Kind.
07.03.25 13:30 Uhr	LWS Dinkelsbühl	Cake pops und kleine Kuchen – ein Backkurs für Kinder von ca. 6 bis 12 Jahren mit Brigitte Mahnke. Bitte Schürze mitbringen. Anmeldung an kv.dinkelsbuehl@vlf-bayern.de oder 0151 12981022 – Kosten 5 € / Kind.
07.– 09.03.25	Pappenheim Ev. Bildungs- & Tagungszentrum	LEBEN.FRAUEN.LAND. Herausforderungen und Möglichkeiten (Beschreibung siehe Seite 19) Anmeldung über Website: www.ebz-pappenheim.de
10.03.25 19:30 Uhr	online *	Grüner Montag-Abend: Emissionsarme Grünlanddüngung mit Gülle im trockenen Franken – Einflüsse auf pflanzenbauliche Aspekte
13.3.25 13:30 Uhr	Elpersdorf GH Rangau	Der Donnerstag-Nachmittag Programm siehe Seite 20
11.03.25 19:00 Uhr	AELF Ansbach	„Die Bedeutung der Kreativität in unserem Leben“ Workshop, um die eigene Kreativität zu entdecken und zu nutzen mit Carolin Kastner Anmeldungen bis spätestens 03.03.2025 unter poststelle@aelf-an.bayern.de oder Tel.: 0981/8908-0
24.03.25 19:30 Uhr	online *	Grüner Montag-Abend: Emissionsarme Grünlanddüngung mit Gülle im trockenen Franken – Einflüsse auf die Futterhygiene
24.03.25 19:30 Uhr	online *	Informationen zur Mehrfachantragstellung 2025
27.03.25 19:30 Uhr	online *	Informationen zur Mehrfachantragstellung 2025
31.03.25 19:30 Uhr	AELF Ansbach	Informationen zur Mehrfachantragstellung 2025
03.04.25 19:30 Uhr	Bernau GH zur Tenne	Informationen zur Mehrfachantragstellung 2025
04.04.25 15-19 Uhr	Mehrzweckhalle Rothenburg	Berufsinfotag „Junge Talente“ Rothenburg, mit Berufswerbung und Beratung für Hauswirtschaft und Landwirtschaft. Ansprechpartnerin: Margit Strauß
06.04.25 10-16 Uhr	LWS Dinkelsbühl	Tag der offenen Schule
10.04.25 13:30 Uhr	Elpersdorf GH Rangau	Der Donnerstag-Nachmittag Programm siehe Seite 20